

### Dringlicher Antrag

der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd, Walter BA MA, Mag. Eichinger und Pansy BA betreffend ein generelles Waffenverbot

Der Amoklauf in Graz hat die Debatte über ein generelles Waffenverbot in Österreich auf ein Neues entfacht. Nach einer solchen Tat stellt sich bei vielen die Frage, ob die Waffengesetze in Österreich zu locker sind - und tatsächlich sind sie im EU-Vergleich hierzulande recht liberal. Der ORF Steiermark schreibt in einem am 12. Mai 2025 veröffentlichten Artikel „In Österreich ist der legale Erwerb von Waffen im Europavergleich relativ einfach. So darf in Österreich jeder mindestens 18-jährige EU-Bürger mit Wohnsitz im Land, gegen den kein Waffenverbot verhängt wurde, bestimmte Gewehre nach mehrtägiger Wartefrist und Registrierung kaufen.“ Im Zentralen Waffenregister (ZWR) sind aktuell rund 1,5 Millionen Schusswaffen im legalen Besitz von ca. 374.000 Personen erfasst. Wenn es um die Waffenbesitzdichte geht, kommen in Österreich auf [100 Einwohner:innen rund 30 Waffen](#).

Auch wenn ein Waffenverbot gerade wieder breit diskutiert wird, ist wichtig zu erwähnen, dass es nicht der einzige Ansatzpunkt bleiben darf. Der Jurist Alfred J. Noll schreibt in seinem Gastkommentar im Standard Folgendes: „Das ist ein sehr eingeschränkter Begriff dessen, was als ‘Waffe’ gilt - denn wir wissen, dass (fast) alles zur Waffe werden kann, vom Auto bis zur Haarspange. Niemand wird also glauben können, dass allein eine Korrektur des Waffengesetzes schon eine heile Welt erwarten ließe. Wollen wir Geschehnisse wie in Graz abhüten, dann werden wir also nicht einseitig nur über das Waffenverbot diskutieren können, sondern es muss gleichzeitig und spürbar über Erziehung, Kultur, persönliche Notlagen und vieles mehr diskutiert werden. Schraubt man am Gesetz, lässt aber außer Acht, dass die Wirksamkeit eines jeden Gesetzes abhängig ist von bestimmten kulturellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen, dann braucht man die Diskussion gar nicht erst beginnen.“

Auch wenn es laut Alfred J. Noll für eine Prävention solcher Taten, wie jener in Graz, mehr als ein Waffenverbotsgesetz braucht, ist es wichtig, über dieses zu diskutieren. Weiters ist klar, dass die Zahl der Schusswaffen in legalem Besitz beschränkt werden muss, denn wenn es um den privaten Waffenbesitz geht, spielt Österreich in einer Liga mit den ehemaligen Bürgerkriegsländern Bosnien und Serbien. Um den aktuellen Bestand an Waffen in Privatbesitz zu reduzieren, soll eine Rückgabepremie als Anreiz dienen.

Eine weitere Problematik mit dem Privatbesitz von Schusswaffen besteht im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und Femiziden. Auch der tragische Femizid an der jungen Frau in Maria Alm wurde von einem Mann begangen, der legal eine Schusswaffe besessen hat. Auch

Gewaltschutzexpert:innen sprechen sich dafür aus, dass zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder Gewalt an Frauen der Waffenbesitz eingeschränkt wird.

Die Bundesregierung präsentierte als Reaktion auf den Grazer Amoklauf kürzlich ein Bündel an Maßnahmen. Unter anderem wurde das Mindestalter für den Waffenerwerb auf 25 Jahre angehoben und die Zeit zwischen dem Kauf und dem Erhalt der Waffe verlängert. Ein generelles Waffenverbot, wie von vielen gefordert, wurde jedoch nicht diskutiert. Es ist außerdem besorgniserregend, dass Medien seit den Verschärfungen von einem Ansturm auf Waffengeschäfte berichten. Wir stellen uns gegen diese Aufrüstung unserer Gesellschaft und sind davon überzeugt, dass weniger Waffen ein friedlicheres und sicheres Österreich bedeuten.

Waffen werden produziert, um zu töten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Dringlichen Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich bei der Bundesregierung für ein umfassendes, generelles Waffenverbot für Privatpersonen einzusetzen.
2. sich bei der Bundesregierung für die Schaffung von Anreizen zur Rückgabe von Waffen einzusetzen.

Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Für diesen Antrag wird gemäß § 60 Abs. 4 GO-LT die Zuerkennung der Dringlichkeit begehrt. Die Dringlichkeit ergibt sich aus den Ausführungen in der Präambel.

Salzburg, am 2. Juli 2025

Hangöbl BEd eh.

Walter BA MA eh.

Mag. Eichinger eh.

Pansy BA eh.